

MARKTGEMEINDEAMT FRANTSCHACH - ST.GERTRAUD
Abteilung Kindergartenwesen
9413 ST.GERTRAUD Nr. 1

**Betrifft: Kindergartenanmeldungen
für das Kindergartenjahr 2018/2019**

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud gibt bekannt, dass die Kindergartenanmeldungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 für den Besuch des Marktgemeindecindergartens Frantschach-St.Gertraud bis längstens

31. MÄRZ 2018

ausnahmslos in der Abteilung für Kindergartenwesen der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud einzubringen sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl für jene Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben, als auch für jene, die trotz Antragstellung im Kindergartenjahr 2017/2018 nicht berücksichtigt werden konnten, wieder ein neuer Kindergartenantrag zu stellen ist.

Verspätet einlangende Anträge können grundsätzlich erst dann berücksichtigt werden, wenn alle zeitgerecht eingelangten Anträge einer Erledigung zugeführt wurden.

Anmeldeformulare sind in der Abteilung für Kindergartenwesen der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud und im Gemeindecindergarten Frantschach - St. Gertraud erhältlich.

St.Gertraud, am 05. Jänner 2018



Der Bürgermeister:

Günther Vallant
(Günther Vallant)

ANGESCHLAGEN AM: 08.01.2018

ABGENOMMEN AM: 31.03.2018



**MARKTGEMEINDE
FRANTSCHACH – ST. GERTRAUD**
Bezirk Wolfsberg - Kärnten
9413 St. Gertraud 1 – DVR: 1018442

05. Jänner 2018

SCHUL-UND KINDERGARTENWESEN:
AL-Stv. Margot Baier

KUNDMACHUNG

Gemäß § 16a Abs. 1 des Kindergartengesetzes 1992 - K-KGG, LGBl. Nr. 86/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 55/2008, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 52/2007, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

In Betracht kommende Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind im § 16a Abs. 2 taxativ aufgelistet.

Gemäß § 16d des Kindergartengesetzes haben die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder mindestens an 4 Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden den Kindergarten zu besuchen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden daher gebeten, die Kinder, welche per Gesetz zum Kindergartenbesuch verpflichtet sind, bis spätestens **31. MÄRZ 2018** **ausnahmslos** beim Marktgemeindeamt mittels entsprechendem Kindergartenantrag anzumelden.


Der Bürgermeister

(Günther Vallant)

Angeschlagen am: 08.01.2018
Abgenommen am: 31.03.2018